Einführung in das Zivilrecht II Vorlesung am 30.04.2008

Erfüllung und Erfüllungssurrogate

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783

Überblick zum Thema "Erfüllungsanspruch"

- Erfüllung als Inhalt des Schuldverhältnisses und als "remedy".
- Mittel zur Durchsetzung des Erfüllungsanspruchs
 - Leistungsklage und Vollstreckung.
 - Selbsthilfe, §§ 229-231 BGB.
 - Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273, 320
 BGB.
 - Fristsetzung nach §§ 281 und 323 BGB.

Die Selbsthilfe

Staatliches Gewaltmonopol:

- Grundsätzlich müssen rechtliche Pflichten vor Gericht eingeklagt und im Weg der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden.
- Selbsthilfe nur ausnahmsweise gemäß §
 229 § 231BGB, wenn
 - obrigkeitliche Hilfe nicht zu erlangen ist und
 - die Gefahr besteht, dass der Anspruch vereitelt wird.

Die Zurückbehaltungsrechte

- § 273 Abs. 1 BGB: Zurückbehaltungsrecht bei
 - konnexem und
 - fälligem Gegenanspruch des Schuldners.
 - Weiteres ZBR in § 273 Abs. 2 BGb.
- § 320 BGB: ZBR bei
 - gegenseitigem Vertrag
 - Ausbleiben der im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehenden Leistung des Anderen.
 - Kein ZBR bei Vorleistungspflicht (z.B. Vorleistungspflicht des Werkunternehmers nach § 641 BGB.
- Rechtsfolgen:
 - §§ 273 Abs. 1 und 320 BGB werden nur auf Einrede des Schuldners beachtet.
 - Nach §§ 274 und 322 BGB Verurteilung zur Leistung Zug-um-Zug.
 - Aber: Schon die Existenz der Einrede aus § 320 BGB führt dazu, dass der Anspruch nicht im Sinne von §§ 281 Abs. 1 S. 1, 286 Abs. 1 S. 1, 323 Abs. 1 BGB fällig ist!
 - Nur das ZBR aus § 320 BGB ist "insolvenzfest"!

Fall

V verkauft sein Auto an K. Einige Tage nach Vertragsschluss fordert V den K auf, den Kaufpreis von € 20.000,- an ihn zu bezahlen. Vorher könne er das Fahrzeug nicht liefern. Bis zur Überweisung durch K vergeht ein weiterer Monat. Für diesen Monat verlangt V Zinsen nach § 288 BGB. Zu Recht?

Lösung

Anspruchsgrundlage: § 288 Abs. 1 S. 1 BGB

- Geldschuld? +
- Verzug (§ 286 BGB)?
 - Fälliger Anspruch? "Fälligkeit" iSv § 286 BGB setzt Durchsetzbarkeit voraus. → Solange die Einrede des § 320 BGB besteht, kann kein Verzug eintreten.
 - Nichtleistung
 - Mahnung
 - Verschulden (§ 286 Abs. 4 BGB).
- → Da der Anspruch bei Zugang der Mahnung noch nicht durchsetzbar war, kam K nicht in Verzug!

Die Fristsetzung

- Normale Rechtsfolge der Nicht- oder Schlechterfüllung:
 - Der Erfüllungsanspruch bleibt bestehen.
 - Bei quantitativer oder qualitativer Teilerfüllung (soweit trotz § 266 BGB erfolgt): Nacherfüllungsanspruch (= Rest des Erfüllungsanspruchs).
 - Für manche Verträge ist ein besonderer
 Nacherfüllungsanspruch normiert: §§ 439, 635 BGB.
- Weitere Rechte (§§ 281, 323 BGB) hängen von der Setzung einer Frist zur Nacherfüllung ab.
 - Setzt der Gläubiger eine unangemessen kurze Frist, so beginnt eine angemessene Frist zu laufen.
 - Setzt der Gläubiger eine zu lange Frist, so hat der Schuldner entsprechend länger Zeit.

Überblick zum Thema "Erfüllung und Erfüllungssurrogate"

- Die Erfüllung (§ 362 BGB)
 - Der Streit um die Rechtsnatur der Erfüllung
 - Rechtsfolgen der Erfüllung
- Erfüllungssurrogate
 - Leistung an Erfüllungs statt und erfüllungshalber.
 - Aufrechnung.
 - Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf
 - Erlass

Der Streit um die Rechtsnatur der Erfüllung (I)

- Vertragstheorie (Gemeines Recht)
 - Erfüllung = Leistung + Schuldaufhebungsvertrag
- Zweckvereinbarungstheorie (Ehmann)
 - Erfüllung = Leistung + Vereinbarung über den Leistungszweck
- Theorie der finalen Leistungsbewirkung (Gernhuber, Wieling)
 - Erfüllung = Leistung + (Einseitige) Bestimmung des Leistungszwecks
- Theorie der realen Leistungsbewirkung (Larenz, BGH, hM)
 - Erfüllung = Leistung
 - In Sonderfällen ist eine Zweckbestimmung möglich (§ 366 BGB) oder sogar nötig (§ 267 BGB).

Der Streit um die Rechtsnatur der Erfüllung (II)

- Wichtigstes Anwendungsgebiet: Leistung an oder von Minderjährigen.
 - K bezahlt € 100,- die er dem 17 jährigen M schuldet, direkt an diesen. M verliert as Geld.
 - M arbeitet mit/ohne Einwilligung seiner Eltern als Nachhilfelehrer. Die Bezahlung wird ihm mit der Begründung verweigert, er habe den Vertrag nicht erfüllt.
- In vielen Fällen kommen alle Theorien zum selben Ergebnis.
 - Argument gegen Erforderlichkeit von Vereinbarung oder Bestimmung über die Tilgung: §§ 366 f. BGB!

Rechtsfolgen der Erfüllung

- Erlöschen des Schuldverhältnisses (§ 362 Abs. 1 BGB).
- Beweislastumkehr nach § 363 BGB.
- Anspruch auf Quittung (§ 368 BGB) und Rückgabe eines Schuldscheins (§ 371 BGB).
- Erlöschen von akzessorischen Nebenrechten
 - Pfandrecht, Bürgschaft, Hypothek

Leistung an Erfüllungs statt und erfüllungshalber

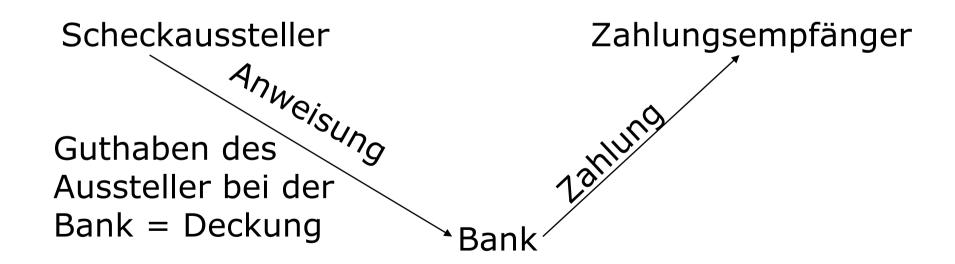
- Leistung an Erfüllungs statt (§ 364 Abs. 1 BGB).
 - Eine andere als die geschuldete Leistung wird erbracht.
 - Das Schuldverhältnis erlischt sofort.
 - Folge: Gewährleistung wie ein Verkäufer.
- Leistung erfüllungshalber.
 - Eine andere als die geschuldete Leistung wird erbracht.
 - Das Schuldverhältnis erlischt nicht sofort!
 - Gläubiger muss primär versuchen, sich aus dem geleisteten Gegenstand zu befriedigen.

Fall

K schuldet V € 1.000,- aus § 433 Abs. 2 BGB. B hat sich für die Schuld des K verbürgt. K übergibt V einen Scheck über € 1.000,-. Welche Rechte hat V, wenn der Scheck sich als nicht gedeckt erweist?

Der Scheck

Scheck: Unbedingte Anweisung an eine Bank (Bezogener) an eine bestimmte Geldsumme an eine bestimmte Person oder an den Inhaber des Schecks zu zahlen.



Lösung

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 2 BGB

- Anspruch entstanden? +
- Erlöschen nach § 364 Abs. 1 BGB?
 - → Falls ja, erlischt auch der Anspruch gegen B!
 - Nein: § 362 Abs. 2 BGB (Neue Verbindlichkeit: Art. 12 ScheckG).
- → Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB besteht (neben Anspruch aus Art. 12 ScheckG) weiter.

Einführung in das Zivilrecht II Vorlesung am 06.05.2008

Grundlagen des Rücktrittsrechts

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783